



# Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-262/10**

**Döhler Neuenkirchen GmbH  
gegen  
Hauptzollamt Oldenburg**

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs)

„Zollkodex der Gemeinschaften — Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Art. 204 Abs. 1 Buchst. a — Aktiver Veredelungsverkehr — Nichterhebungsverfahren — Entstehung einer Zollschuld — Nichterfüllung der Pflicht zur Vorlage der Abrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. September 2012

- 1. Gerichtliches Verfahren — Mündliche Verhandlung — Wiedereröffnung — Verpflichtung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu Rechtsfragen zu äußern, die in den Schlussanträgen des Generalanwalts aufgeworfen werden und in der mündlichen Verhandlung nicht angesprochen worden sind — Fehlen*  
*(Art. 252 Abs. 2 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 61)*
- 2. Zollunion — Entstehung einer Zollschuld wegen Nichterfüllung einer der Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme des fragliche Zollverfahrens ergeben — Verfehlungen, die sich nicht auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens auswirken — Bedeutung — Nichteinhaltung der Vorlagefrist für die Abrechnung — Ausschluss — Gefahr der Entstehung einer doppelten Zollschuld — Beurteilung durch die nationalen Gerichte*

*(Verordnung Nr. 2913/92 des Rates in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung, Art. 204 Abs. 1 Buchst. a; Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 214/2007 geänderten Fassung, Art. 521 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 859 Nr. 9)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 29, 30)

2. Art. 204 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Verletzung der in Art. 521 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 214/2007 geänderten Fassung vorgesehenen Pflicht, der Überwachungszollbehörde binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens die Abrechnung vorzulegen, zur Entstehung einer Zollschuld für sämtliche abzurechnenden Einfuhrwaren einschließlich der wieder aus dem Gebiet der Europäischen Union ausgeführten Waren führt, sofern die Voraussetzungen des Art. 859 Nr. 9 der Verordnung Nr. 2454/93 als nicht erfüllt angesehen werden.

Unter diesen Umständen hat die Entstehung einer Zollschuld keinen Sanktionscharakter, sondern ist als Folge davon anzusehen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorteils, der sich aus der Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs nach dem Nichterhebungsverfahren ergibt, nicht erfüllt sind. Dieses Verfahren bedeutet nämlich die Gewährung eines bedingten Vorteils, der nicht gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind, was zur Unanwendbarkeit der Aussetzung führt und infolgedessen die Erhebung von Zöllen rechtfertigt.

Was die Gefahr der Entstehung einer doppelten Zollschuld für die nicht wieder ausgeführten Waren angeht, müssen die nationalen Gerichte sicherstellen, dass die Zollbehörden für Waren, für die aufgrund eines früheren Tatbestands bereits eine Zollschuld entstanden ist, keine zweite Zollschuld entstehen lassen.

(vgl. Randnrn. 43, 46-48 und Tenor)